14. Januar 2022

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 06.01.2022**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/6887 -**

Betr.: Sind die verminderten Leistungen für Geflüchtete in Erstaufnahmen oder Folgeunterkünften verfassungswidrig?

Einleitung für die Fragen:

Auf die Frage zu den Regelbedarfsstufen im AsylbLG, die Alleinstehende oder -erziehende in Gemeinschaftsunterkünften erhalten, hat der Senat geantwortet, dass dies entsprechend § 3a AsylbLG die Regelbedarfsstufe 2 sei (Drs. 22/4280). An dieser im September 2019 durch das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ eingeführten Regelung gibt es erhebliche Zweifel. So hat etwa das LSG Hessen (Beschluss vom 13.04.2021, Az. L 4 AY 3/21 B ER) entschieden, dass es darauf ankomme, ob die zusammen lebenden Personen tatsächlich gemeinschaftlich wirtschaften. Ferner stellte es einen Verstoß gegen die EU-Aufnahmerichtlinie fest und äußerte verfassungsrechtliche Bedenken.

Noch weiter ging das SG Düsseldorf (Beschluss vom 13.04.2021, Az. S 17 AY 21/20) für Leistungen nach § 2 AsylbLG, für die in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 vorgesehen ist. Es hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage der Verfassungswidrigkeit von verminderten Leistungen nach § 2 AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen vorgelegt. Das BVerfG muss nun also klären, ob für alleinstehende oder -erziehende Leistungsberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Sammeleinrichtungen leben, mit der Regelbedarfsstufe 2 das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet ist. Für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG oder SGB XII wäre dann eine andere Beurteilung kaum haltbar.

Ich frage den Senat:

Die Neuregelungen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 sowie des § 3a Absatz 1 Nr. 2 b) und Absatz 2 Nr. 2 b) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurden durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1. September 2019 eingeführt. Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz trat zum 21. August 2021 in Kraft und enthält Änderungen anderer Regelungen des AsylbLG.

Nach der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/10052) ging der Gesetzgeber davon aus, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner von Sammelunterkünften Einspareffekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten vergleichbar sind. Der Gesetzgeber sieht Einspareffekte in den Bereichen 1 (Nahrung), 8 (Post und Telekommunikation) und 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013, s. Bundestagsdrucksache 19/10052).

Die Einspareffekte ergeben sich aus der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum, der gemeinsamen Anschaffung und Nutzung von Gebrauchsgütern im Haushalt sowie von Kostenersparnissen beim gemeinsamen Einkauf von Verbrauchsgütern. In Sammelunterkünften werden danach bestimmte Räumlichkeiten wie Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume gemeinsam genutzt. Dies gilt auch für die Abdeckung persönlicher Bedarfe der Mediennutzung durch gemeinschaftlichen Nutzung von Festnetz- oder Internetanschlüssen.

Des Weiteren können Lebensmittel bzw. der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden. Ein gemeinsames Wirtschaften kann nach der Entscheidung des Gesetzgebers von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, erwartet werden. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen einen Entscheidungsspielraum und kann für seine Einschätzung der notwendigen existenzsichernden Leistungen eine typisierende Einschätzung der Verhältnisse vornehmen, die sich an der tatsächlichen Bedarfslage orientiert.

Gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG und § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG erhalten erwachsene Leistungsberechtigte in Hamburg nach dem AsylbLG, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, die Bedarfsstufe 2. Hiervon sind in Hamburg alle Unterbringungsarten betroffen, sofern es sich nicht um privaten Wohnraum handelt. Die Unterbringung in einer Unterkunft mit der Perspektive Wohnen sowie in abgeschlossenem Wohnraum gilt als Unterbringung in einer Sammelunterkunft. Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten die Regelbedarfsstufe 1.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

1. Wie viele Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gibt es in Hamburg seit September 2019 bis zum 31.12.2021, die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG lediglich die Regelbedarfsstufe 2 erhalten?

Bitte monatlich ausweisen und für die Jahre 2020 und 2021 auch einen Jahreswert angeben.

Bitte nach Unterkünften im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG, § 44 Abs. 1 AsylG und vergleichbaren Unterkünften differenzieren.

1. Wie viele Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG gibt es in Hamburg seit September 2019 bis zum 31.12.2021, die nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG leidiglich die Regelbedarfsstufe 2 erhalten?

Bitte monatlich ausweisen und für die Jahre 2020 und 2021 auch einen Jahreswert angeben.

Bitte nach Unterkünften im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG, § 44 Abs. 1 AsylG und vergleichbaren Unterkünften differenzieren.

1. Wie viele Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG gibt es in Hamburg seit September 2019 bis zum 31.12.2021, die nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG leidiglich die Regelbedarfsstufe 2 erhalten?

Bitte monatlich ausweisen und für die Jahre 2020 und 2021 auch einen Jahreswert angeben.

Bitte nach Unterkünften im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG, § 44 Abs. 1 AsylG und vergleichbaren Unterkünften differenzieren.

1. Wie viele erwachsene Personen, die nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben, aber in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG oder einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind, beziehen seit September 2019 bis zum 31.12.2021 Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 1?

Bitte nach SGB II und SGB XII differenzieren, monatlich ausweisen und für die Jahre 2020 und 2021 auch einen Jahreswert angeben.

Bitte nach Unterkünften im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG, § 44 Abs. 1 AsylG und vergleichbaren Unterkünften differenzieren.

1. Wie viele erwachsene Personen, die nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben, aber in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG oder einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind, beziehen seit September 2019 bis zum 31.12.2021 Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII unter Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 Nr. 2 Anlage zu § 28 SGB XII?

Bitte nach SGB II und SGB XII differenzieren, monatlich ausweisen und für die Jahre 2020 und 2021 auch einen Jahreswert angeben.

Bitte nach Unterkünften im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG, § 44 Abs. 1 AsylG und vergleichbaren Unterkünften differenzieren.

Siehe Anlage. Darüber hinaus gab es im Anwendungsbereich des SGB XII keine Anwendungsfälle.

Bezüglich des SGB II werden die benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauswertung von rd. 95.000 Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1. Welche konkrete Infrastruktur weisen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG, welche Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylG, welche vergleichbare sonstige Unterkünfte seit 2019 auf, in denen Leistungsberechtigte lediglich Leistungen unter Anwendung von § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG beziehen?

Bitte insbesondere im Hinblick auf gemeinschaftlich genutzte Küchen, Sanitär- und Aufenthaltsräume sowie zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellter Festnetz- und/oder Internetanschlüsse beantworten.

In den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG (Erstaufnahmen) werden Unterkunft einschließlich Heizung, notwendiger Hausrat, Verpflegung und Kleidung sowie alle weiteren notwendigen Bedarfe als Sachleistung erbracht. Gedeckt werden die Bedarfe an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf).

Die Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften, in denen die Unterbringung gemeinschaftlich erfolgt, jedoch getrennt nach Familien, alleinreisenden Männern und alleinreisenden Frauen. Es werden drei Mahlzeiten täglich zur Verfügung gestellt (Frühstück, Mittag, Abendbrot), die grundsätzlich, jedoch nicht in Pandemiezeiten, in einer Kantine einzunehmen sind.

Die Sanitäreinrichtungen sind ebenfalls Gemeinschaftseinrichtungen und zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Teilbereiches jeder Einrichtung zugewiesen.

Grundsätzlich sind die Gemeinschaftsräume (Aufenthaltsräume und Angebotsräume) allen Personen zugänglich. Während der Pandemie können zugängliche Gemeinschaftsräume und Haushaltsmittel ggf. zeitversetzt grundsätzlich gemeinsam genutzt werden.

Zu den Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gehören auch Waschmaschinen, die inkl. Waschmittel zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zum notwendigen persönlichen Bedarf gehören auch Kosten für die Nachrichtenübermittlung. Hinsichtlich der Nachrichtenübermittlung steht kostenloses WLAN zur Verfügung.

Die Folgeunterkünfte im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG teilen sich in Hamburg zwei Formen auf:

* Unterkünfte mit gemeinschaftlicher Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte: Hierbei handelt es sich um Unterkünfte ohne abgeschlossene Wohneinheiten, in denen den Haushalten Zimmer (abhängig von der Haushaltsgröße und der für die Zimmer vorgesehenen Bettenzahl) zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehört eine Grundmöblierung (Betten mit Matratzen und Bettwäsche), Tisch, Stühle, sowie Schränke. Bäder und Küchen werden gemeinschaftlich genutzt, wobei in den Küchen Herde und, sofern räumlich möglich, Tisch und Stühle für die Zubereitung von Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden.
* Unterkünfte mit abgeschlossenem Wohnraum: Hierzu gehören sowohl abgeschlossene Wohnungen in Wohnraum des sozialen Wohnungsbau wie auch Wohnmodule (z.B. in Containerbauweise), die ebenfalls abgeschlossene Wohneinheiten bilden. Grundsätzlich teilen die Haushalte, die in abgeschlossenen Wohneinheiten leben, weder Küche noch Bad mit anderen. Wenn in einer Wohneinheit jedoch eine Wohngemeinschaft untergebracht wird, nutzen diese gemeinschaftlich die in der Wohnung vorhandenen Gemeinschaftsräume (Küche und Bad).

In allen Formen der Unterbringung gibt es – insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften, aber teilweise auch in Unterkünften mit abgeschlossenem Wohnraum (bis auf die Ausnahme ehemals bezirklicher Wohnunterkünfte in angemietetem Wohnraum) – das Angebot von Sozialräumen für gemeinschaftliche Aktivitäten der Bewohnerschaft, Bewohnerversammlungen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten u.ä., die derzeit pandemiebedingt unter Einhaltung von Abstandregeln und ggf. zeitversetzt genutzt werden können.

Das Gleiche gilt für das Angebot von Waschküchen, wobei die Nutzung von Waschmaschinen über den Erwerb von Waschmarken erfolgt. Sind die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft darauf angewiesen, Münzwaschautomaten oder gewerbliche Waschcenter zu benutzen, wird den Leistungsberechtigten ein zusätzlicher Bedarf für Strom gewährt.

Eine unentgeltliche Nutzung eines Festnetzanschlusses für das Internet wird in den Unterkünften nicht zur Verfügung gestellt. Ausgaben für Telekommunikationsdienstleistungen sind im Regelbedarf (Kosten für Nachrichtenübermittlung) enthalten. In Einheiten mit abgeschlossenem Wohnraum und vergleichbaren Strukturen können die betroffenen Haushalte Verträge mit Providern ihrer Wahl abschließen.

Zur weiteren Erschließung der Internetnutzung über WLAN in allen Unterkünften wird auf die Drs. 22/3987 und 22/4280 verwiesen.

1. Gibt es weitere Unterschiede im Hinblick auf einzelne Wohnformen oder -konstellationen in den verschiedenen Unterbringungsarten, die Einfluss darauf haben, ob es zu einer Einstufung in die Regelbedarfsstufe 2 oder in die Regelbedarfsstufe 1 kommt? Wenn ja, welche?

Wie werden etwa Menschen, die in Unterkünften mit Perspektive Wohnen (UPW) wohnen, eingestuft?

Wie werden etwa Menschen, die in so genanntem abgeschlossenen Wohnraum wohnen, eingestuft?

Siehe Vorbemerkung.

1. Welche Synergie- und Einspareffekte in den jeweiligen regelbedarfsrelevanten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Einpersonenhaushalte (§ 5 RBEG/Anlage zu § 28 SGB XII, § 7 RBEG/Anlage zu § 28a SGB XII, § 7 RBEG/§ 28a SGB XII) bezogen auf erwachsene Personen, die nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben, aber in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG oder einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind, gibt es seit 2019?

Wie unterscheiden sich diese zu der Situation vor Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“?

Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz trat zum 21. August 2019 in Kraft, beinhaltete aber nicht die in dieser Fragestellung genannten Änderungen in § 2 und § 3a AsylbLG, so dass zu der Frage der Situation vor dem 21. August 2019 keine Aussage getroffen werden kann.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.